Fachbereich : F2
Aktenzeichen : F2.1.01
Datum : 22.08.2019

Vorlage der Verwaltung

Beratung im ☒ JHA

☐

☐ Hauptausschuss

☐ Rat der Stadt

Drucksache Nr. **144/2019**

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Umsetzung der EU Richtlinie 2016/800
Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in den Jugendstrafverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zu den möglichen Auswirkungen eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in den Jugendstrafverfahren auf den Arbeitsbereich der Jugendgerichtshilfe zur Kenntnis.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
JHA		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

Durch Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die aufgrund noch nicht erfolgter nationaler Gesetzgebung zum 11.Juni 2019 Wirkung entfaltet hat, werden die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten gestärkt.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung (Stand 05.06.2019) insbesondere durch Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und punktuell durch Anpassungen in der Strafprozessordnung (StPO), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie dem Gerichtskostengesetz (GKG) erfolgen.

In der EU Richtlinie ist von Kindern die Rede. Hiermit sind entgegen bestehender nationaler Rechtsstaatlichkeit Personen gemeint, die noch keine 18 Jahre alt sind.

Der Deutsche Städtetag, als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter haben zu dem Gesetzentwurf (JGG-E) Stellung genommen.
Der Deutsche Städtetag führt in seiner Stellungnahme aus, dass die beabsichtigten Regelungen und Ergänzungen im Jugendgerichtsgesetz unter Berücksichtigung zusätzlicher Aufgabenwahrnehmungen für die Kommunen hinsichtlich einer Neubewertung des Personalschlüssels von Bedeutung sind.
Wie § 70 Absatz 2 JGG-E ausführt, ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung zu unterrichten.
Soweit dies von Bedeutung ist, soll zukünftig schon möglichst vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Erhebung einer Anklage ein Bericht der Jugendgerichtshilfe vorliegen. Dies würde entgegen der bisherigen Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da bereits im Vorverfahren Gespräche zu führen wären. Der Gesetzentwurf spricht in § 38 Absatz 3 von „nötigenfalls ergänzenden Nachforschungen“. Bislang wurde die Jugendgerichtshilfe erst dann einbezogen, wenn Anklage erhoben oder ein Diversionsverfahren angeregt wurde.

Der Deutsche Städtetag geht weiterhin davon aus, dass die frühzeitige Einbindung einen erheblichen Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe notwendig machen wird. Die Jugendhilfe werde deshalb zudem in sehr viel mehr Fällen eingebunden sein als bisher. Es werde geschätzt, dass rund 50 Prozent der Vorverfahren eingestellt werden, ohne das es zu einer Anklageerhebung komme. Auch in diesen Fällen müsste die Jugendgerichtshilfe bereits tätig werden.
Obwohl die Jugendhilfe keinen Einfluss auf die Terminierung bei den Gerichten hat, soll ein nicht konsentiertes Fernbleiben der Jugendgerichtshilfe die Verpflichtung beinhalten, verursachte Kosten durch die Jugendhilfe zu erstatten.
Ein Mehraufwand ergibt sich durch die angestrebte Regelung, dass im Strafverfahren bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung ein Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein muss, wenn Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter oder andere geeignete erwachsene Personen nicht anwesend sein können.
Ebenfalls als Mehraufwand wird die beabsichtigte Verpflichtung gewertet, dass die Jugendhilfe nach § 38 Absatz 5 JGG-E mit den jungen Menschen während des Strafvollzuges und der Bewährungszeit im Kontakt bleiben soll.

Im Ergebnis kommt der Deutsche Städtetag ebenso wie bereits erwähnt zu der Beurteilung, dass eine entsprechende Umsetzung eine Neubewertung des Personalschlüssels notwendig macht.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter begrüßt, dass die Rechte im Umgang mit jungen Beschuldigten „nicht aus dem Auge“ verloren gehen, erwartet durch die angestrebten gesetzlichen Regelungen aber auch einen Mehraufwand für die Jugendhilfe im Strafverfahren.

Eine erheblich kostensteigernde Wirkung habe nach Einschätzung der Praxis vor allem die Verpflichtung, den Bericht in jedem Fall noch vor Anklageerhebung vorlegen zu müssen. Die damit geforderte zeitliche Disponibilität der Jugendhilfe würde eine erhebliche Ausweitung der personellen Ressourcen erfordern.

Rückfragen im Ennepe-Ruhr-Kreis haben ergeben, dass bislang keine Stadt ihre personellen Kapazitäten in diesem Bereich angepasst hat. Bisherige Gespräche der fallführenden Mitarbeiterin mit dem zuständigen Jugendgericht lassen hoffen, dass mögliche Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen nicht kurzfristig erfolgen müssen.

Es ist davon auszugehen, dass die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht und der Staatsanwaltschaft auch im Falle einer gesetzlichen Änderung zu keiner unmittelbaren Anforderung führen wird, die die vorhandenen personellen Kapazitäten in diesem Arbeitsbereich übersteigt.
Gleichwohl werden durch die angestrebten Regelungen zusätzliche Aufgaben für die Jugendgerichtshilfe aufgezeigt, die zumindest perspektivisch nicht ohne personelle Anpassungen realisiert werden könnten.

Aktuell stehen in diesem Arbeitsbereich 31 Wochenstunden bei einem diesjährig erwarteten Fallaufkommen von 120 bis 140 Fällen zur Verfügung. Hierin enthalten sich sowohl Anklageerhebungen und Diversionsverfahren.

In der Anlage sind die Stellungnahmen des Deutschen Städtetages sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beigefügt.

Gesehen:

Anlage zu Drucksache 144/2019

TOP 9 Anlage 2

bundesarbeitsgemeinschaft
landesjugendämter

BAG Landesjugendämter | LVR | 50663 Köln

Köln, 29.11.2018

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Geschäftsstelle der
BAG Landesjugendämter
Frau Mederlet

Tel 0221 809-3998
Fax 0221 8284-4051
Mail bagljae@lvr.de

Umsetzung der RL (EU) 2016/800 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Gebauer,

Im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter danke ich für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 1 JGG-E Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Absatz 1

Die Ergänzung wird begrüßt, damit das geltende Recht zum Umgang mit Beschuldigten, bei denen es fraglich ist, ob sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht aus dem Auge verloren wird.

Hierdurch wird jedoch auch eine Erhöhung der Fallzahlen und somit ein Mehraufwand für die Jugendhilfe im Strafverfahren erwartet.

Zu § 38 JGG-E Jugendgerichtshilfe

Absatz 2

Die Präzisierung zu den Dimensionen der Begutachtung durch die Jugendhilfe wird begrüßt. Es fehlt jedoch an einer eindeutigen Begriffsbestimmung zur möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit eines Jugendlichen (z. B. analog zum Kinderschutz).

Des Weiteren wird angeregt, auch die Formulierung „fürsorgerische Gesichtspunkte" zu ersetzen. Im heutigem Verständnis geht es um Teilhabe und deren Einschränkung.

Absatz 3

Zukünftig soll die Staatsanwaltschaft die Anklage erst dann erheben können, wenn ein Bericht oder eine fachliche Äußerung der Jugendhilfe im Strafverfahren vorliegt.

Dies führt einerseits zu der durchaus zu begrüßenden Tatsache, dass die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Jugendlichen sowie deren Schutzbedarfe schon bei der Entscheidung über die Erhebung einer Anklage, spätestens jedoch im Rahmen der Hauptverhandlung berücksichtigt werden können. Hierdurch wird zudem die Verantwortungsgemeinschaft zwischen den Jugendämtern und den Jugendgerichten bzw. den Jugendstaatsanwaltschaften gestärkt, mit dem Ziel, durch geeignete und im Idealfall aufeinander abgestimmte Interventionen einen positiven Einfluss auf die weitere Entwicklung der oder des delinquenten Jugendlichen zu nehmen.

Andererseits hat dies zur Konsequenz, dass seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren bereits vor Anklageerhebung mit dem Beschuldigten Kontakt aufgenommen werden muss, um der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Anklageerhebung zu geben. Anders als es der Gesetzbegründung zu entnehmen ist, hat die Regelung nicht bloß klarstellenden bzw. konkretisierenden Charakter, sondern bedeutet in der Umsetzung einen erheblichen Mehraufwand. Der frühe Zeitpunkt der Notwendigkeit der ersten Kontaktaufnahme macht es erforderlich, dass Arbeitsabläufe geändert werden müssen, da in der Zwischenzeit bis zur Hauptverhandlung ergänzende „Nachforschungen" angestellt werden sollen. Dies verlangt von den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe einen erhöhten pädagogischen, personellen und zeitlichen Mehraufwand, um in kurzer Zeit durch kurzfristige Termine, auch mit Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern und sonstigen zu beteiligenden Stellen, die bei der Einschätzung des jungen Menschen einbezogen werden sollen, fundierte fachliche Einschätzungen zu erstellen. Die so erlangten „Nachforschungen" müssen dann für die Hauptverhandlung aufbereitet und der Bericht aktualisiert werden.

Die vorgeschlagene neue Formulierung geht undifferenziert von einer regelhaften Vorlage des Berichtes der Jugendhilfe vor der Anklageerhebung aus. Das ist mit Blick auf die vielfach gepflegte differenzierte Praxis der Zusammenarbeit abzulehnen.

Es sollte hier unterschieden werden zwischen der Stellungnahme zur Diversionseignung, dem kurzfristig erforderlichen Gutachten in Haftsachen und dem Bericht in den übrigen Verfahren. Die Fristen zur Äußerung bzw. Vorlage sollten entsprechend differenziert ausfallen. Dies erscheint auch notwendig,

weil die Information durch die Ermittlungsbehörden einerseits und die Kontaktaufnahme zu den betroffenen jungen Menschen andererseits, abgesehen von Haftsachen, in der Regel mehr Zeit braucht. Die Erforderlichkeit einer differenzierten Darstellung ergibt sich im Übrigen auch aus § 52 Abs.2 SGB VIII und den dort vorgeschriebenen Mitteilungen.

Darüber hinaus sollte definiert werden, wer darüber entscheidet, wann etwas im Verfahren von Bedeutung ist und wer die Jugendhilfe im Strafverfahren in welchem Stadium des Verfahrens beauftragt. Der Entwurf weist an keiner Stelle darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Strafverfahren für die Betroffenen freiwillig ist. Insofern wäre eine Regelung für den Fall, dass Jugendliche auf eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Strafverfahren verzichten, empfehlenswert. Diese sollte vorsehen, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren die beteiligten Behörden über diesen Umstand zu informieren hat.

Die Rückmeldungen an die Staatsanwaltschaft sollten dabei auch immer schriftlich erfolgen, damit die Jugendhilfe im Strafverfahren die von ihr ausgehende Informationsweitergabe darstellen und belegen kann. Denn bei diesem Vorgang ist der/die Betroffene nicht beteiligt. Ohne Belegbarkeit sind unkalkulierbare Einflüsse auf das Klienten-Verhältnis zu erwarten.

Angeregt wird zudem, die Novellierung dazu zu nutzen, die Begrifflichkeit den sachlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Begriff „Nachforschungen" widerspricht dem jugendhilfespezifischen Verständnis von einer Fallerhebung. Es wird deshalb angeregt, hier stattdessen vom „Gutachten nach Absatz 2" zu sprechen und den Prozess der Erhebung und Bewertung von Daten als Begutachtung zu bezeichnen. Begutachtung ist zudem der Terminus des EU-Rechts.

Absatz 4

Die grundsätzliche Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung wird nunmehr ausdrücklich bestimmt. Die Aufgabe der Jugendhilfe, im Strafverfahren Jugendliche und auch betroffene Familien im gesamten juristischen Prozess zu begleiten, kann nur so umgesetzt werden.

Die ausdrückliche Pflicht zur Teilnahme der Jugendhilfe an der Hauptverhandlung bindet jedoch personelle Ressourcen, und lässt befürchten, dass diese dann für die Erforschung anderer Fälle in dem gesetzlich erforderlichen Maße nicht mehr zur Verfügung stehen.

Es ist daher damit zu rechnen, dass öffentliche Jugendhilfeträger höhere personelle Bedarfe anmelden werden. Insofern ist mit höherem Erfüllungsaufwand und zusätzlichen Kosten (zumindest für Kommunen) zu rechnen. Ein möglicher Mehraufwand sollte bei der Darstellung im Gesetzesentwurf erneut geprüft und ggf. auch benannt werden.

Die Nichtteilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Auferlegung der Kosten zu versehen (§ 38 Absatz 4 Satz 3 JGG-E) und gleichzeitig in der Gesetzesbegründung dies als theoretisches Druckmittel darzustellen, von dem nicht zu erwarten ist, dass es in der Praxis Anwendung findet, ist für einige Landesjugendämter (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg) nicht nachvollziehbar. Dies wäre nur umsetzbar, wenn die Gerichte die Terminplanungen für die Hauptverhandlung in Abstimmung mit der

Jugendhilfe im Strafverfahren vornehmen, was allerdings nicht praktikabel sein dürfte. Aus Sicht dieser Landesjugendämter sollte dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.

Anderer Meinung sind das Landesjugendamt Berlin, Schleswig-Holstein sowie das Landesjugendamt Rheinland. Sie begrüßen die Regelung, da sie die Verbindlichkeit der Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung noch unterstreicht und damit dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel Rechnung trägt.

Absatz 7

Ob die Anwesenheitspflicht der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung aufgehoben wird, entscheidet der Jugendrichter bzw. im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft gemäß § 38 Absatz 7 JGG–E. Fachliche Aspekte der Jugendhilfe finden hierbei keine Berücksichtigung. Grundsätzlich ist die Anwesenheit in der Hauptverhandlung wünschenswert, jedoch aus fachlichen Gesichtspunkten nicht immer erforderlich. Hinzu kommt die Tatsache, dass dies auch aus Kapazitätsgründen nicht immer zu gewährleisten ist, da die Jugendhilfe im Strafverfahren mit in der Regel mehreren Gerichten kooperiert und es daher zu terminlichen Überschneidungen kommen kann.

Ein Verzicht auf die Mitwirkung der Jugendhilfe (so könnte die derzeitige Formulierung gedeutet werden) durch Entscheidung der Justiz konterkariert gegebenenfalls die langjährige und bewährte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz im Strafverfahren. Es besteht das Risiko, dass dies die teils gängige Praxis der Nichtanwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Verhandlungssituation in Anwesenheit des/r Beschuldigten nicht durch das Verlesen des Berichts ersetzt werden kann. Die Begleitung der jungen Menschen und ihrer Familien in der Verhandlung und die nachträgliche Erklärung der Verhandlungsabläufe und Zusammenhänge sind wesentliche Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Sachgerecht erscheint es, den Verzicht auf eine differenzierte Begutachtung durch die Jugendhilfe zuzulassen (bei Bejahung der Diversionseignung) ebenso wie, mit Blick auf den Einzelfall, den Verzicht auf die Anwesenheit der Jugendhilfe bei der Hauptverhandlung. Dies sollte aber nach Anhörung der Jugendhilfe erfolgen (und eine solche Anhörung ist nicht gleichbedeutend mit der Vorlage eines Gutachtens).

Zu § 43 JGG–E Umfang der Ermittlungen

Absatz 1

Auch hier wird empfohlen, die Vorschrift um den Aspekt der Freiwilligkeit in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Strafverfahren zu ergänzen. Verzichten Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter, Schule oder Auszubildende auf eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Strafverfahren, sollte dies in den Akten dokumentiert werden.

Zu § 46a JGG-E Anklage vor Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe

Die ergänzende Regelung wäre verzichtbar, wenn den Argumenten zu § 38 Abs. 3 JGG gefolgt würden.

Zudem wird nicht deutlich, durch wen und nach welchen Kriterien das „Wohl des Jugendlichen" geprüft wird.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass für den Fall, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren keinen Bericht erstellen konnte (z. B. weil Jugendliche und/oder Ihre Erziehungsberechtigten das Gesprächsangebot nicht wahrgenommen haben), dies und die Gründe dafür dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft mitzuteilen sind.

Zu § 51 JGG–E Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

Absatz 6

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist in der bisherigen Funktion bereits in einer Doppelrolle aktiv. Zum einen als Vertreter der unterstützenden Jugendhilfe und zum anderen als Gerichtshilfe. Dies führt häufig in ein Dilemma des einzelnen Mitarbeiters/der einzelnen Mitarbeiterin. Nach § 67a Abs. 4 Satz 3 und § 51 Abs. 6 Satz 4 JGG-E soll die Jugendhilfe im Strafverfahren nun noch eine dritte Rolle ausfüllen, nämlich als „Ausfallbürge" die Position der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter. Diese Rollenvielfalt und damit auch Rollenkonfusion ist aus pädagogisch-fachlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Für die Beschuldigten erscheint es schwierig, zu differenzieren, in welcher Rolle die Jugendhilfe im Strafverfahren in der jeweiligen Situation auftritt. Dadurch kann das anzustrebende Vertrauensverhältnis, welches für weitere unterstützende sozialpädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe - auch nach Abschluss des Strafverfahrens - erforderlich ist, massiv beeinträchtigt werden.

Diese Regelung suggeriert zudem die Übernahme von Elternpflichten oder -rechten durch die Jugendhilfe (was damit nicht verbunden sein kann). Sie provoziert ggf. Konflikte mit den Eltern und erschwert damit auch die Zusammenarbeit mit diesen. Nicht ausreichend reflektiert scheint hier auch die Rolle der Verteidigung.

In den von § 51 Abs.6 Satz 4 JGG-E geschilderten Fällen sollte erwogen werden, direkt einen Ergänzungspfleger für den Jugendlichen zu bestellen, sofern keine andere erwachsene Person für diesen Zweck zur Verfügung steht.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe dem Schutz und der Berücksichtigung der Interessen der jungen Menschen dient.

Zu § 55 JGG–E Anfechtung von Entscheidungen

Die Änderungen des § 55 JGG-E und § 59 JGG-E werden wegen der Vorgaben des Art. 40 Abs. 2 lit. b V. der UN-KRK für erforderlich erachtet. Die Vorgabe der KRK verlangt, dass alle Entscheidungen, mit denen ein junger Mensch der Verletzung der Strafgesetze überführt ist sowie die als Folge verhangenen Maßnahmen, durch ein höheres Gericht überprüfbar sind. Diesen Anforderungen werden die bisherigen Regelungen nicht gerecht, so dass die Neuregelung erforderlich ist.

Der Referentenentwurf sieht nun im Falle der gerichtlichen Entscheidung auf Anordnung erzieherischer Maßnahmen und Zuchtmitteln das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor.

Inwiefern die sofortige Beschwerde gegenüber den ordentlichen Rechtsmitteln den Vorzug erhalten sollte, hängt von den Erfahrungen über die Verfahrensdauer ab. Das schnellere Verfahren ist im Interesse einer raschen Verfahrensbeendigung grundsätzlich zu favorisieren. Dies kann jedoch auch zu kurz greifen, da der Jugendliche die geforderte sofortige schriftliche Begründung für seine Beschwerde in der gegebenen Frist nicht bewältigen kann. Da in diesem Bereich auch Freiheitsentzug (bis zu vier Wochen Dauerarrest) möglich ist, scheint dieser Weg mit den Gedanken der Richtlinie nicht in Einklang zu bringen zu sein.

Es bleibt deshalb zu fordern, hier ein richtiges Rechtsmittel zu installieren (Berufung, Revision).

Zu § 70 JGG-E Mitteilungen an amtliche Stellen

Absatz 2

Ein Mehraufwand (bzw. Änderung der Abläufe) wird auch dadurch erzeugt, dass die Unterrichtungspflicht der Polizei an die Jugendhilfe im Strafverfahren deutlich vorverlagert wird, nämlich auf den Zeitpunkt der Ladung der Jugendlichen zu ihrer ersten Vernehmung als Beschuldigte. Die Jugendhilfe im Strafverfahren entscheidet hier aufgrund eigener Prüfung, ob und in welcher Form geeignete Jugendhilfemaßnahmen eingeleitet werden.

Auf der anderen Seite bietet eine zeitige Information auch die Möglichkeit der frühestmöglichen Beratung von Jugendlichen und Familiensystemen. Dies ist mit Blick auf eine realistische Einschätzung der Situation zwischen den Polen Verharmlosung und rechtzeitiger Deeskalation bei überreagierenden Familiensystemen notwendig und zielt auf die Unterstützung der pädagogischen Einflussnahme.

Zu § 70a JGG-E Unterrichtung des Jugendlichen

Diese begrüßenswert umfängliche Unterrichtungspflicht verfängt nur, wenn sie jugendgemäß erfolgt. Es stellt sich hier die Frage, wie das gewährleistet wird. Für die schriftliche Belehrung nach § 70a Abs.6 JGG sollte auch das Angebot einer Belehrung in einfacher Sprache vorgegeben werden.

Zu § 70c JGG-E Vernehmung des Beschuldigten

Durch die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton werden die Aussagen der Jugendlichen authentisch wiedergegeben, wodurch ihre Interessen besser geschützt werden.

Zu § 89c JGG-E Vollstreckung der Untersuchungshaft

Absatz 3

Die in der Gesetzesbegründung der geplanten Neuregelung angeführten Vorschriften des JGG regeln die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren), wohingegen die Neuregelung in § 89c Abs.3 JGG-E die jungen Erwachsenen zwischen

dem 21. und 24. Lebensjahr umfasst. Eine Erweiterung der Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren auf junge Erwachsene (21 bis unter 24 Jahre) ist nicht erforderlich und wird abgelehnt.

Zu § 109 JGG-E Verfahren

Es ist zu begrüßen, dass die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen auch Heranwachsende betreffen und sich nicht der häufigen Forderung beugen, Heranwachsende regelhaft aus dem Jugendstrafrecht herauszunehmen. So werden bewährte Standards des deutschen Jugendstrafverfahrensrechts beibehalten.

Allerdings ist zu beachten, dass aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Polizei in den einzelnen Ländern die Umsetzung der notwendigen Absprachen zu den notwendigen Abläufen erschwert sein könnte. So kann für Baden-Württemberg festgestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Heranwachsenden bei der Polizei i. d. R. nicht bei den Jugendsachbearbeitern liegt und somit davon ausgegangen werden kann, dass die Umsetzung des § 70 Abs. 2 JGG-E nicht reibungslos funktionieren wird. Dadurch erhöht sich der Zeitdruck bei der Jugendhilfe im Strafverfahren aufgrund der nicht erfolgten oder verspäteten Mitteilung der Polizei und der Erwartung eines Berichtes durch die Staatsanwaltschaft, um über die Anklage entscheiden zu können.

Kostenfolgen

Erhebliche kostensteigernde Wirkungen hätte nach Einschätzung der Praxis vor allem die Verpflichtung, den Bericht in jedem Fall noch vor Anklageerhebung vorlegen zu müssen. Die damit geforderte zeitliche Disponibilität der Jugendhilfe würde eine erhebliche Ausweitung der personellen Ressourcen erfordern.

Bei einer Verabsolutierung der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung würde der Aufwand für die Teilnahme an weit entfernt liegenden Verhandlungsorten möglicherweise generell nicht mehr als Grund für ein mögliches Fernbleiben der Jugendhilfe akzeptiert. Das könnte ebenfalls einen Mehrbedarf an personellen wie finanziellen Ressourcen auslösen.

Begrifflichkeiten

Im Referentenentwurf wird nach wie vor der Begriff der „Jugendgerichtshilfe" gebraucht. Im SGB VIII wird dieser Begriff bewusst vermieden. Bundesweit hat sich der Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren" durchgesetzt. Es ist wünschenswert, dass diese Begrifflichkeit auch im neuen JGG Anwendung findet.

Es wird angeregt, unzeitgemäße Begrifflichkeiten, wie „schädliche Neigungen" und „Zuchtmittel", aus dem Gesetz zu entfernen. Die JuMiKo vom Juni 2016 hatte eine Neufassung der Tatbestandsvoraussetzungen der „schädlichen Neigungen" für geboten erachtet. Davon ist im jetzigen JGG-E leider nichts zu lesen. Hinzu kommt die Tatsache, dass es sich bei diesem Begriff um ein Relikt aus der NS-Zeit handelt, welches inhaltlich nicht hinreichend definiert ist. Aus pädagogischer Sicht sollte diese Begrifflichkeit durch eine zeitgemäße und spezifischere Begrifflichkeit ersetzt werden.

Der Begriff der „fürsorgerischen Gesichtspunkte" ist ebenfalls ein antiquierter Begriff. Nach heutigem Sprachgebrauch geht es darum, welche Integrations- und Hilfeleistungen und welcher Jugendhilfebedarf im konkreten Einzelfall erforderlich scheinen, um einer negativen Entwicklung entgegenzuwirken.

Es wird empfohlen, den Text geschlechtsneutral zu formulieren.

Weitere Anmerkungen

Zu § 48 JGG Nichtöffentlichkeit

Im Zuge der Reform des JGG ist es aus unserer Sicht angezeigt, den § 48 Abs. 3 JGG ebenfalls zu reformieren. Aus pädagogischer Sicht sind die schutzwürdigen Interessen der Erziehung Jugendlicher Angeklagter regelhaft vorrangig vor dem Interesse der Öffentlichkeit. Die Tatsache, dass in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind, ändert an diesem Sachverhalt nichts, so dass aus unserer Sicht diese Verfahren ebenfalls grundsätzlich nichtöffentlich geführt werden sollten. Damit wären auch die Absätze 3 und 4 des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2016/800 gewährleistet und es bestünde diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

Fazit

Das Ziel der EU-Richtlinie 2016/800, die Rechte der an einem Strafverfahren beteiligten Jugendlichen zu stärken und bestimmte Mindestrechte zu garantieren, wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Einführung bzw. Anpassung zahlreicher Regelungen zu Auskunfts-, Informations- und Anwesenheitsrechten sowie bestimmten Rechten bzw. Garantien bei Freiheitsentzug bis hin zu allgemeinen Vorgaben zur Bearbeitung der Fälle, dem Schutz der Privatsphäre und zur Aus- und Fortbildung wird dieses Ziel größtenteils erfolgreich umgesetzt.

Zu bedenken ist jedoch, dass diese Regelungen unter anderem erhebliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren haben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Bahr-Hedemann

Vorsitzender

Anlage zu Drucksache 144/2019

Deutscher Städtetag

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn
Dr. Michael Gebauer
11015 Berlin

per E-Mail: fischer-lu@bmjv.bund.de

Umsetzung der RL (EU) 2016/800 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

28.11.2018/boe

Kontakt
Regina Offer
regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

Aktenzeichen

51.31.30 D

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

Sehr geehrter Herr Gebauer,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. Sie hatten uns gebeten, insbesondere zum Erfüllungsaufwand dieser Gesetze für die Kommunen, bzw. die Jugendämter im Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe eine Schätzung abzugeben.

Wir haben unsere Mitglieder hierzu befragt und kommen zu folgender Einschätzung:

Die befragten Städte haben unterschiedliche Aussagen zur bisherigen Arbeitsweise der Jugendgerichtshilfe getroffen. Es bestand aber Einigkeit, dass die Veränderungen bei allen Städten zu erheblichem Mehraufwand führen werden. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Vorsichtig geschätzt kann jedoch von einer Verdoppelung des Aufwandes der Jugendgerichtshilfe ausgegangen werden.

Diese Schätzung begründen wir wie folgt:

Für die Kommunen sind die beabsichtigten Regelungen und Ergänzungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von Bedeutung, insbesondere die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 38 JGG-E. In der EU-Richtlinie ist von Kindern die Rede. Im Gegensatz zu unserem Begriffsverständnis sind hiermit Personen gemeint, die noch keine 18 Jahre alt sind.

Wenn in der Richtlinie von einem Recht auf individuelle Begutachtung die Rede ist, findet dies in § 70 Absatz 2 JGG-E seinen Niederschlag. Darin wird

festgelegt, dass die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten ist. Soweit es im Verfahren von Bedeutung ist, besteht die Absicht, dass die Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe der Staatsanwaltschaft zukünftig möglichst schon vor der Entscheidung zur Erhebung einer Anklage als JGH-Bericht zur Verfügung gestellt werden muss. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der aktuellen Arbeitsweise der Jugendgerichtshilfen. Es ist zu erwarten, dass zukünftig mit den Beschuldigten, die mit einer Anklageerhebung rechnen müssen, bereits im Vorverfahren ein Gespräch erforderlich wird und das nach Anklageerhebung im Hauptverfahren ein weiteres Gespräch sinnvoll sein wird. Der Gesetzgeber spricht im Entwurf zu § 38 Absatz 3 JGG - E von „nötigenfalls ergänzenden Nachforschungen". Wir regen außerdem an, nicht von „Begutachtung", sondern von „Sozialanamnese" zu sprechen, da eine Begutachtung im medizinischen Sinn nicht gemeint ist. Wir weisen auch daraufhin, dass eine Weigerung des Jugendlichen an der Mitwirkung ein Grund sein kann, dass diese Sozialanamnese nicht erfolgen kann.

Diese frühzeitige Einbindung wird einen erheblichen Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe notwendig machen. Die Jugendhilfe wird zudem in sehr viel mehr Fällen eingebunden sein als bisher. Es wurde geschätzt, dass rund 50 Prozent der Vorverfahren eingestellt werden, ohne das es zur Anklageerhebung kommt. Auch in diesen Fällen müsste die Jugendgerichtshilfe bereits tätig werden.

Des Weiteren soll im veränderten Jugendgerichtsgesetz die grundsätzliche Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung festgeschrieben werden. Ausnahmen soll es nur nach entsprechender Absprache mit dem Gericht geben. Bei nicht konsentiertem Fernbleiben der Jugendgerichtshilfe soll die Jugendhilfe die dadurch verursachten Kosten ersetzen. Diese Zuschiebung der Kostenlast erscheint nicht sachgerecht. Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass die Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe ohne triftigen Grund den Verhandlungen fernbleiben. Es gibt aber sachliche Gründe bei den internen Arbeitsabläufen, die ein Fernbleiben rechtfertigen könnten. Auf die Terminierung bei den Gerichten haben die Jugendämter aber häufiger keinen Einfluss.

Erheblicher Mehraufwand besteht auch darin, dass bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung ein Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren anwesend sein muss, wenn Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter oder andere geeignete erwachsene Personen nicht anwesend sein können.

Mehraufwand ist auch durch die Regelung in § 38 Absatz 5 JGG-E zu erwarten, wonach die Jugendhilfe mit den jungen Menschen während des Strafvollzuges und der Bewährungszeit in Kontakt bleiben soll.

Zusammenfassend werden folgende Veränderungen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Jugendhilfe führen:

- Es müssen mehrere Gespräche mit den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten erfolgen. Dies gilt auch für Vorverfahren, die nicht zu einer Anklageerhebung führen.
- Die Sitzungszeiten der Hauptverhandlungen werden sich verlängern.
- Vor Anklageerhebung und zur Hauptverhandlung müssen schriftliche Berichte der JGH vorliegen.
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss an den Hauptverhandlungsterminen teilnehmen. Bei Nichtteilnahme trifft den öffentlichen Jugendhilfeträger eine Kostenlast.
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird um ein Aufgabenbereich erweitert, in dem in bestimmten Fällen die Mitarbeiter/-innen an Polizeivernehmungen teilnehmen müssen.

Für die Jugendhilfe bedeutet dies in Strafverfahren:

- Eine Neubewertung des Personalschlüssels, unter Berücksichtigung zusätzlicher Aufgabenwahrnehmung, wird notwendig.

- Schulungen der vor Ort tätigen Mitarbeiter/-innen müssen zur Umsetzung der Richtlinie erfolgen.
- Schulungen zur Rolle der Mitarbeiter/-innen bei der Polizeivernehmung müssen erfolgen.
- Interne Arbeitsabläufe und Verfahrensstandards müssen in Bezug auf die Neuregelungen erarbeitet und umgesetzt werden.

Mehrbelastungen bei der notwendigen Verteidigung:

Wir möchten auch auf die Mehrbelastungen durch die Veränderungen in § 68 JGG-E (Notwendige Verteidigung) eingehen. Ein Fall der notwendigen Verteidigung wird vorliegen, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe oder die Aussetzung zur Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten ist. Die Verhängung einer Jugendstrafe setzt das Vorliegen schädlicher Neigungen und/oder eine besonders schwere Schuld voraus. Für eine Beurteilung, ob schädliche Neigungen vorliegen, werden umfangreiche Kenntnisse über die Persönlichkeit, die Entwicklung und das Verhalten des jungen Menschen benötigt. Hier ist erneut das frühzeitige Vorliegen der Ergebnisse der Erforschung zur Persönlichkeit durch die Jugendgerichtshilfe gefordert. Zusätzliche Brisanz ergibt sich durch die Bestimmung § 51a JGG-E, der festlegt, dass die Hauptverhandlung von neuem beginnen muss, wenn das Vorliegen einer notwendigen Verteidigung erst in der Hauptverhandlung erkannt wird. Wir gehen davon aus, dass als Ergebnis dieser Veränderung des § 68 JGG-E die Anzahl der Verfahren zunimmt, in denen eine Pflichtverteidigung erforderlich ist. Ein weiterer Verfahrensbeteiligter erfordert grundsätzlich einen höheren Aufwand im Bereich Kommunikation. Die Jugendgerichtshilfe wird neben den jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten in aller Regel auch die Verteidiger in die Arbeit mit einbeziehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn